



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens Reininghaus,
Schanzenstraße 31, 51063 Köln

g e g e n

[REDACTED]

Antragsgegner,

wegen: Urheberrechtsstreitsache

Auf den Antrag der Antragstellerin vom 06.10.2017, wird, nachdem diese durch Vorlage von Unterlagen, namentlich ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 06.10.2017, eines Ausdrucks der von ihr gestalteten Bildes [REDACTED] Screenshots des von der Antragstellerin zur Gestaltung des Bildes verwendeten, unter CCO Creative Commons – Lizenz stehenden Lichtbildes, eines Ausdrucks des Internetauftritts der Antragsgegnerin auf der Webseite www.youtube.com, auf welcher die antragsgegenständliche Karte im Rahmen eines Films eingeblendet war, des vorgerichtlichen Schriftverkehrs, der von der Antragsgegnerin am 22.09.2017 abgegebenen, nicht strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie Vorlage weiterer Unterlagen glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der von ihr nachgesuchten einstweiligen

Verfügung erfüllt sind, gemäß §§ 935 ff., 938, 916 ff. ZPO, §§ 97 UrhG, und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der

einstweiligen Verfügung

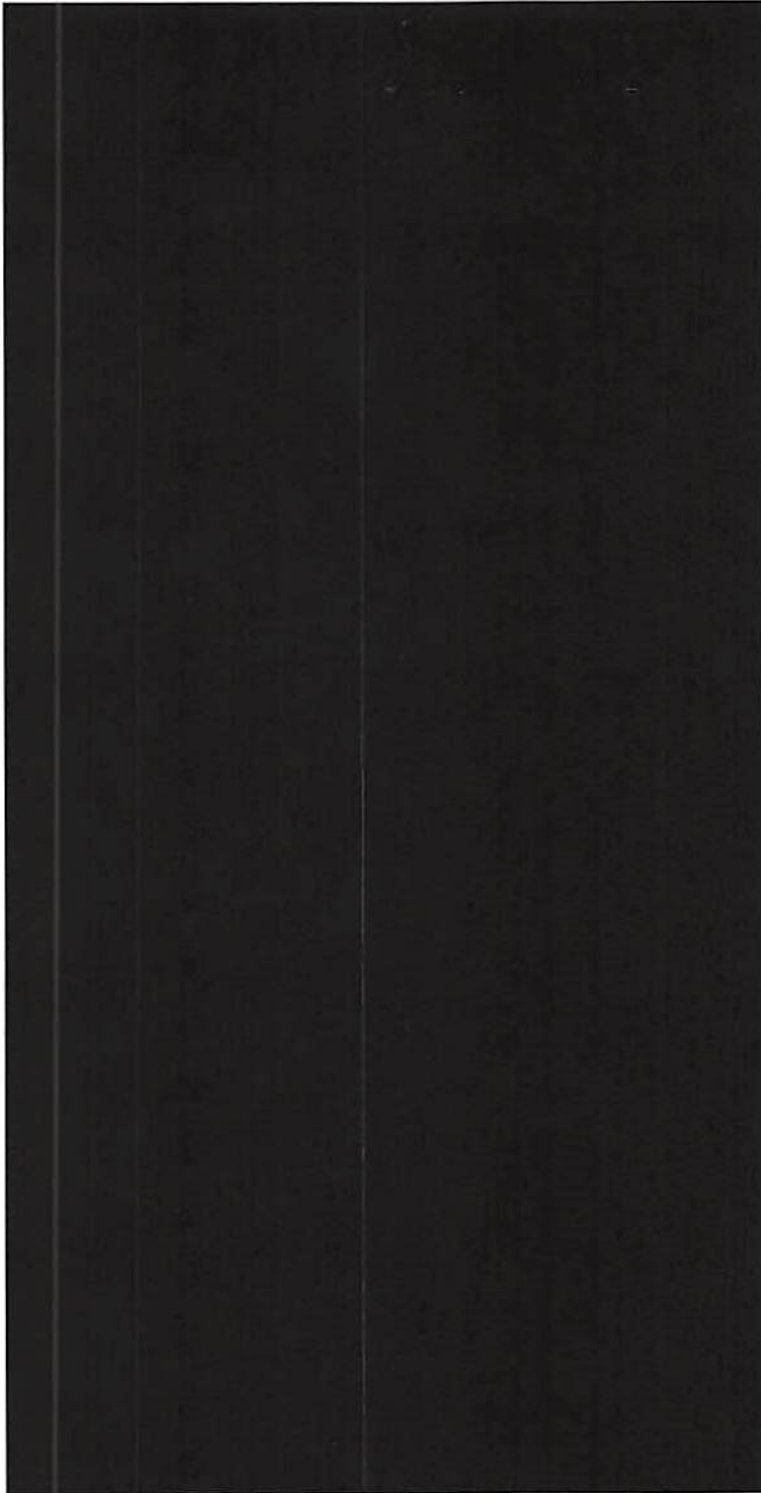
angeordnet:

1.

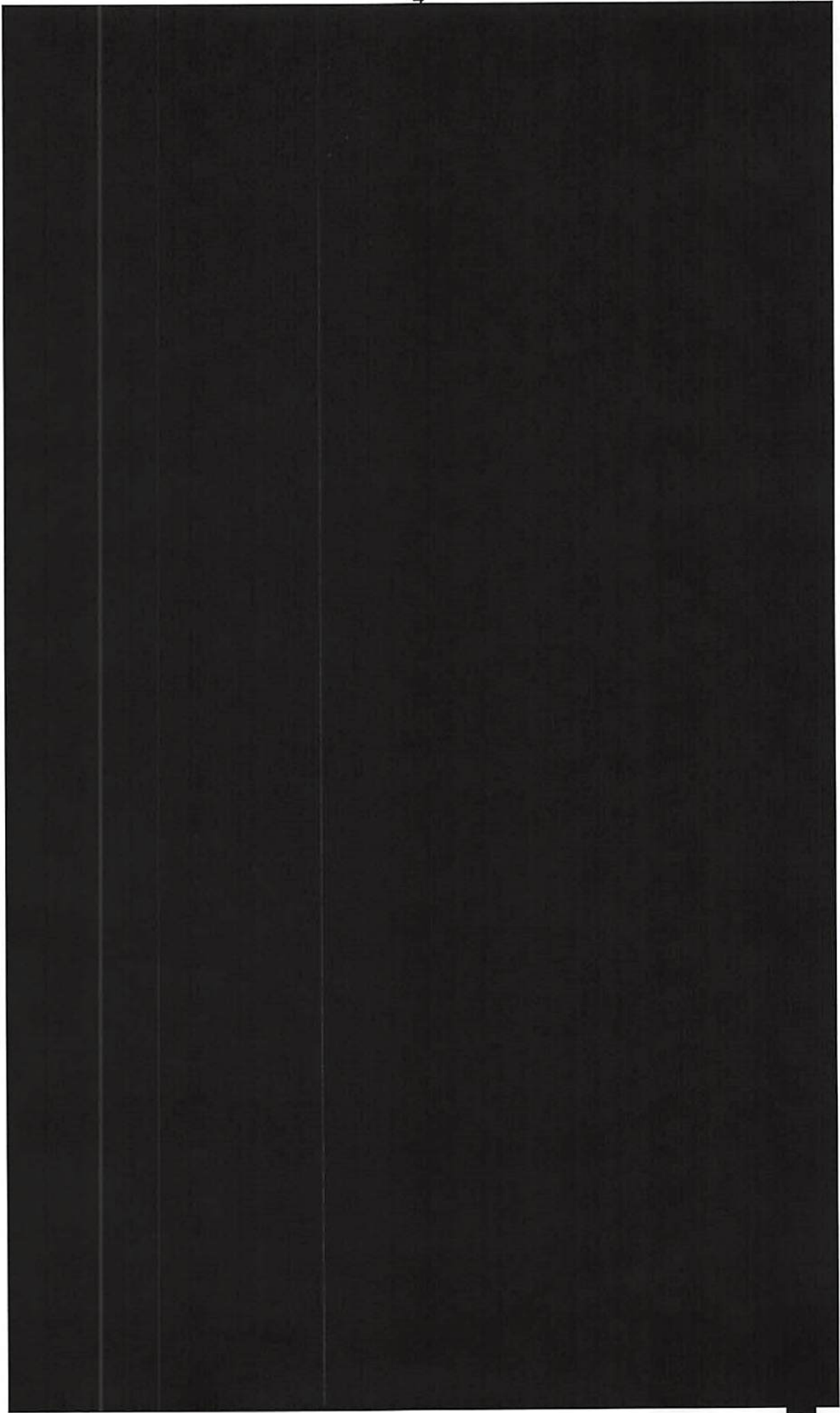
Der Antragsgegnerin wird unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren,

verboten,

das nachfolgend wiedergegebene Bild



ohne Zustimmung der Antragstellerin zu gewerblichen Zwecken im Internet auf der Plattform YouTube öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie am 08.09.2017 wie nachfolgend ersichtlich geschehen



2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Streitwert: 6.000,00 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

2.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Köln, den 11.10.2017

Landgericht, 14. Zivilkammer

Dr. Koepsel

Gryska

Hübeler-Brakat

Ausgefertigt



Heinen, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle